

Mediengruppe RTL Deutschland · Picassoplatz 1 · 50679 Köln

Bundesnetzagentur
Herrn Dr. Wilhelm Eschweiler
Vizepräsident
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

MEDIENPOLITIK

Dr. Tobias Schmid
Bereichsleiter

Telefon
+49 221 456-74500
+49 221 456-74549

E-Mail
tobias.schmid@mediengruppe-rtl.de

Köln, 12.07.2016

Per e-mail an: wilhelm.eschweiler@bnetza.de
n-consultation@berec.europa.eu

Anmerkungen der Mediengruppe RTL Deutschland zum BEREC Leitlinien-Entwurf für die nationale Umsetzung der EU-Verordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Eschweiler,

für die Möglichkeit, sich mit einer schriftlichen Stellungnahme am Entstehungsprozess der BEREC-Leitlinien zur nationalen Umsetzung der EU-Verordnung zu beteiligen, möchten wir uns bedanken.

Die Mediengruppe RTL Deutschland ist eines der führenden Medienunternehmen in Deutschland und das größte Profit Center der internationalen RTL Group. Zu den Aktivitäten gehören acht Free-TV-Sender sowie die dazugehörigen Video-on-Demand-Angebote und Sender-Websites ebenso wie vier digitale Paykanäle. Weiterhin zählen zur Mediengruppe RTL die Unternehmen infoNetwork, Norddeich (Programmproduktion), IP Deutschland (Vermarktung) und CBC (Technik, IT und Produktion). Mit unseren Free TV Sendern sind wir Mitglied im VPRT, dem Verband privater Rundfunk- und Telemedien. Der VPRT wird ebenfalls eine Stellungnahme zu den BEREC-Leitlinien abgeben, die wir vollumfänglich unterstützen.

In Ergänzung hierzu möchten wir im Hinblick auf die in den Leitlinien getroffenen Aussagen zu **Spezialdiensten** folgendes anmerken:

Die beispielhafte Nennung von VoLTE oder auch das lineare Broadcasting über IP TV darf nicht als vorweggenommene Einordnung in eine solche Klassifizierung verstanden werden. Für die störungsfreie Übertragung bestimmter Bildqualitäten mit hohen Datenraten bedarf es sogenannter QoS-Requirements, die voraussichtlich eine Klassifizierung als Spezialdienst zur Folge hätten, sollten sich Content Anbieter, Internet Access Providers und nationaler Regulierer in der Einordnung dessen einig sein. Zwingend ist die Einordnung der Übertragung linearer oder non-linearer Bewegtbildangebote

in SD als Spezialdienst unseres Erachtens jedoch nicht. Umso bedeutsamer erscheint uns, diese Entscheidung, d.h. die konkrete Festlegung der entsprechenden Kriterien für eine Klassifizierung als Spezialdienst nicht dem Internet Access Provider anheim zu stellen bzw. allein diesem zu überlassen. Dies führte nicht nur zu einer schwerwiegenden Schieflage zwischen Infrastrukturunternehmen und Inhalteanbieter, sondern stieß mit Blick auf die Informations- und Meinungsfreiheit nicht zuletzt auf verfassungsrechtliche Bedenken.

Auch die ebenfalls in den Leitlinien festgehaltene grundsätzliche Erlaubnis zum **Zero-Rating** birgt im Hinblick auf Internet Access Provider, deren eigene Inhalte diesem somit gleichermaßen unterliegen (könnten), die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung. Durch vertikale Integration verschiedener Wertschöpfungsstufen in die eigene Wertschöpfungskette können finanzstarke, vorwiegend international agierende Konzerne Vorteile erlangen, die sich nicht positiv auf ein fruchtbares Gleichgewicht im Markt auswirken.

Neben der Notwendigkeit eines leistungsstarken, offenen Internets sind auch Aspekte der Medienvielfalt zwingend zu berücksichtigen. Der Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten, die in einer Demokratie zur freien Meinungsbildung schlichtweg unabdingbar sind, darf auch zukünftig nicht eingeschränkt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tobias Schmid
Bereichsleiter Medienpolitik